

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

189. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 8. Februar 2007

Nummer 6

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 76 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (KA'in Valentina Kullnick). S. 49
- 77 Anerkennung einer Stiftung („Children's Trust International-Stiftung“). S. 49
- 78 Anerkennung einer Stiftung („Helmut Kohl Maternity Galle Stiftung“). S. 49
- 79 Anerkennung einer Stiftung („Hans - und - Irene - Eggers Stiftung“). S. 50

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 80 Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Jüchener Baches im Regierungsbezirk Düsseldorf/1 Karte. S. 50
- 81 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal. S. 53

- 82 Bekanntgabe gemäß § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fa. Mingas-Power GmbH. S. 53
- 83 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Solarparc AG in Korschenbroich. S. 53
- 84 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Christopher Krauhausen. S. 54

Wirtschaftliches Schulwesen

- 85 Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Schulverbandes „Realschule Xanten“ vom 28.09.2004. S. 54

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 86 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2007. S. 55
- 87 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein für das Haushaltsjahr 2007 vom 26.01.2007. S. 56
- 88 Zweckverband Naturpark Bergisches Land – Bekanntmachung. S. 56
- 89 Aufgebot eines Sparkassenbuchs (Nr. 322 022 443 4). S. 57
- 90 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs (Nr. 3 100 208 846). S. 57

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 76 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises
(KA'in Valentina Kullnick)**

Bezirksregierung
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 17. Januar 2007

Nachfolgend aufgeführter Polizeidienstausweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Nr. 0653661 der KA'in Valentina Kullnick ausgestellt am 25.09.2006 durch die ZPD NRW.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 49

- 77 Anerkennung einer Stiftung
(„Children's Trust International-Stiftung“)**

Bezirksregierung
15.02.01-St.1276

Düsseldorf, den 26. Januar 2007

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Children's Trust International-Stiftung“

mit Sitz in Duisburg gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 26. Januar 2007 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 49

- 78 Anerkennung einer Stiftung
(„Helmut Kohl Maternity Galle Stiftung“)**

Bezirksregierung
15.02.01-St. 1201

Düsseldorf, den 30. Januar 2007

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Helmut Kohl Maternity Galle Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 26.01.2007 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 49

79 Anerkennung einer Stiftung

(„Hans - und - Irene - Eggers Stiftung“)

Bezirksregierung
15.02.01-St.1180

Düsseldorf, den 30. Januar 2007

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Hans - und - Irene - Eggers Stiftung“

mit Sitz in Solingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 26. Januar 2007 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 50

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

80 Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Jüchener Baches im Regierungsbezirk Düsseldorf/1 Karte

Bezirksregierung
54.1./54.12

Düsseldorf, den 31. Januar 2007

Die Fläche des Überschwemmungsgebietes des Jüchener Baches im Regierungsbezirk Düsseldorf ist gemäß § 31b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz als das Gebiet ermittelt worden, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Es ist in den Arbeitskarten des Staatlichen Umweltamtes Krefeld dargestellt.

Aufgrund

- des § 31b Abs. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746),
- der §§ 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463),
- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie

- des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVotU) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360/SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2000 (GV. NRW. S. 364), i.V.m. der lfd. Nr. 23.1.158 des Verzeichnisses in der Anlage zur ZustVotU

wird verordnet:

§ 1 Grundlage

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Jüchener Baches im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vorläufig gesichert.

(2) Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt und der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Jüchener Baches und seiner Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in 7 Karten im Maßstab 1:5.000 eingetragen, die Bestandteile der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe, mit dunkelblauer Begrenzung, markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Nutzungen

(1) Während der Geltungsdauer dieser Verordnung dürfen im dargestellten Bereich nach Maßgabe des § 31b Abs. 4 WHG durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Ausnahmen sind nach Maßgabe des § 31b Abs. 4 S. 2 Ziffer 1–9 WHG bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen bedarf nach § 31b Abs. 4 Satz 3 WHG der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 31 b Abs. 4 Satz 4 WHG geregelt.

Die Erteilung einer Ausnahme bzw. Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbstständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

(2) Gemäß § 31b Abs. 2 S. 7 Ziffer 3 WHG bedürfen Maßnahmen, die den Wasserabfluss erheblich behindern können, einer Zulassung der zuständigen Behörde. Hierzu gehören insbesondere die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche oder die Neuanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern in dem dargestellten Bereich.

Bei der Nutzung und Unterhaltung der Flächen mit Bewuchs ist dafür Sorge zu tragen, dass eine den Hochwasserabfluss nachteilig beeinträchtigende Barrierewirkung nicht eintreten kann.

(3) Die vorläufig gesicherten Bereiche dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen in betroffenen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vermerkt werden (§ 5 Abs. 4a Satz 1, § 9 Abs. 6 a Baugesetzbuch – BauGB).

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des In-Kraft-Tretens an bei dem Bürgermeister der Stadt Kaarst, dem Bürgermeister der Stadt Korschenbroich, dem Bürgermeister der Gemeinde Jüchen, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde eine der in § 31b Abs. 4 WHG genannten Anlagen oder Vorhaben errichtet oder durchführt oder Baugebiete ausweist, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 LWG).

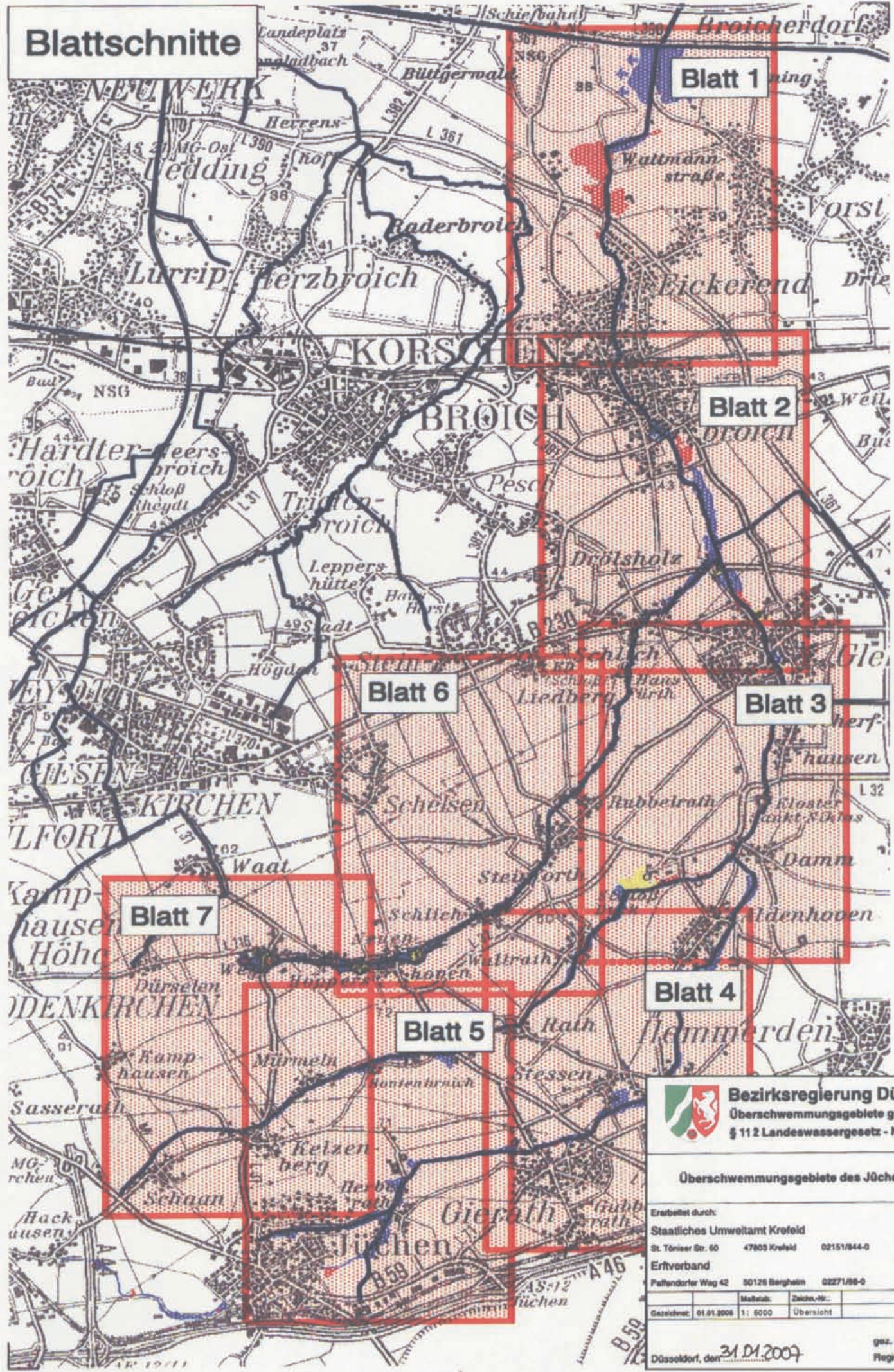
§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 2007

Im Auftrag
Dr. Stork

Blattschnitte



 **Bezirksregierung Düsseldorf**
 Überschwemmungsgebiete gem. § 112 Landeswassergesetz - NRW

Überschwemmungsgebiete des Jüchener Baches

Erarbeitet durch:
 Staatliches Umweltamt Krefeld
 St. Töniser Str. 60 47603 Krefeld 02151/844-0

Erstverband
 Paffendorfer Wag 42 50128 Berghelm 02271/88-0

Gezeichnet:	01.01.2008	Maststab:	1: 6000	Zeichn.-Nr.:	Übersicht
-------------	------------	-----------	---------	--------------	-----------

gez. Jürgen Bössow
 Regionalspräsident

31.01.2007
 Düsseldorf, den

**81 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der AWG Abfallwirtschafts-
gesellschaft mbH Wuppertal**

Bezirksregierung
56.01.01-8.1-4906

Düsseldorf, den 8. Februar 2007

Die AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal, Korzert 15, 42349 Wuppertal hat am 13.11.2006 einen Antrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der Müllverbrennungsanlage Wuppertal gestellt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist der Einbau eines Wärmetauschers im Rauchgaskanal vor der neuen Rauchgasvorreinigung Linien 35 und 36 sowie der Weiterbetrieb der Nassreinigungslinien 32 und 33.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 53

**82 Bekanntgabe gemäß § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Fa. Mingas-Power GmbH**

Bezirksregierung,
56.01.01-1.2-4945

Düsseldorf, den 23. Januar 2007

Die Firma Mingas-Power GmbH hat am 20.12.2006 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom auf dem Gelände der Schachanlage Rosenray in Kamp-Lintfort beantragt.

Gegenstand der beantragten Genehmigung ist die Erweiterung der bestehenden BHKW-Anlage um zwei Gasmotor-/Generatoraggregate, zwei Transformatoren und eine Mittelspannungsanlage mit den integrierten Nebenanlagen. Die Feuerungsleistung erhöht sich von 6.786 kW auf 13.698 kW.

Für das Vorhaben bedarf es nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 3c Satz 1 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Ich stelle daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Ver-

pflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Duisburg, den 23. Januar 2007

Im Auftrag
Steeger

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 53

**83 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Solarparc AG
in Korschenbroich**

Bezirksregierung
56-Gv34/06-St

Düsseldorf, den 1. Februar 2007

Die Firma Solarparc AG, Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn hat mit Datum vom 12.06.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die wesentliche Änderung einer Windfarm mit 4 Windkraftanlagen auf dem Grundstück Gemarkung Glehn, Flurstück 20, Flurstück 6 in 41352 Korschenbroich gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist der Wechsel des Anlagentyps von Enercon E-70 E 4, Nabenhöhe 85 m, Rotordurchmesser 71 m, Leistung 2000 kW auf Anlagen des Typs Enercon E 82, Nabenhöhe 78,3 m, Rotordurchmesser 82 m, Leistung 2000 kW.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Gleiches gilt, wenn, wie im vorliegenden Fall, trotz der geringen Größe des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 53

**84 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben des Herrn Christopher Krauhausen**

Bezirksregierung
56-GV 37/06-Zm/Z

Düsseldorf, den 29. Januar 2007

**Antrag des Herrn Christopher Krauhausen,
Krinsend 2, 41366 Schwalmtal, auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Herr Christopher Krauhausen, Krinsend 2, 41366 Schwalmtal, hat mit Datum vom 15.06.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel mit 35.000 Mastgeflügelplätzen gestellt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Zimmerhofer

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 54

Wirtschaftliches Schulwesen

**85 Satzung
zur 1. Änderung der Satzung des
Schulverbandes „Realschule Xanten“
vom 28.09.2004**

Aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.06.2006 (GV. NRW. S. 278), sowie des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 202) sowie des § 6 Abs. 1 Buchstabe f) der Schulverbandssatzung des Schulverbandes „Realschule Xanten“ vom 05.11.2004

hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes „Realschule Xanten“ in der Sitzung am 22.11.2006 folgende Satzung zur 1. Änderung der Schulverbandssatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Die Schulverbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:
 - a) die Wahl des Schulverbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
 - b) die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW,
 - c) Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes sowie von Vertreterinnen und Vertretern mit beratender Funktion für die Schulkonferenz gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW,
 - d) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und des Stellenplanes,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - g) die Änderung der Satzung des Schulverbandes,
 - h) den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - i) die Auflösung des Schulverbandes,
 - j) die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses im Sinne des § 101 Abs. 1 GO NRW, in dem jedes Verbandsmitglied vertreten sein soll,

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Xanten, den 29. November 2006

Strunk
Schulverbandsvorsteher

Genehmigung

Gemäß § 78 (8) des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (SGV. NRW. 223 / BASS 1 – 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006 (GV. NRW. S. 278), in Verbindung mit §§ 10 (1), 11 (1), 29 (1) Nr. 1, 24 Abs. 2 und 31 (3) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Neufassung vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch SchulG NRW v. 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), genehmige ich die am 22.11.2006 mit ausreichender Mehrheit von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes „Realschule Xanten“ in Xanten mit Wirkung ab dem 01.01.2007 beschlossene Neufassung des § 6 Abs. 1 der von mir genehmigten und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Nr. 48 vom 25.11. 2004, S. 418 ff., veröffentlichten Satzungsneufassung zum 01.01.2005 als 1. Änderung dieser Satzungs-

neufassung des Schulverbands „Realschule Xanten“ zum 01.01.2007.

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 54

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

86 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 647) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 20.11.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	904.665 €
in der Ausgabe auf	904.665 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	109.850 €
in der Ausgabe auf	109.850 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

1. Verwaltungsumlage	714.535 €
2. Investitionsumlage	42.090 €

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Vorjahreszahlungen), zum 01. April, 01. Juli und 01. Oktober fällig. Die Beteiligung der Mitglieder an der Verbandsumlage richtet sich nach § 14 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung.

§ 6

– entfällt –

§ 7

Alle Ansätze der Hauptgruppe 4 sind gegenseitig deckungsfähig.

Soweit Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben beschränkt sind, erhöhen Mehreinnahmen grundsätzlich die entsprechende Ausgabeermächtigung. Die Beschränkung ist durch einen Zweckbindungsvermerk ausgewiesen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 5 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 05.01.2007 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 23. Januar 2007

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung
Dr. Hachen

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2007 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.11.2006 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV. NW. S. 224) sind beachtet worden.

Viersen, den 17. Januar 2007

Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag
Horster

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 55

87 **Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Nahverkehrs-
Zweckverbandes Niederrhein
für das Haushaltsjahr 2007
vom 26.01.2007**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NW. S. 306) in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NW. S. 498) und § 12 der Zweckverbandssatzung für den Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 05.12.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	24.174.000 €
in der Ausgabe auf	24.174.000 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	- €
in der Ausgabe auf	- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Eine Umlage für die Zweckverbandsmitglieder wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Der Verbandsvorsteher entscheidet über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gem. § 82 (1) GO NW.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Einzelfall bis zu einem Betrag von 10.000 € im Sinne des § 82 (1) Satz 4 GO unerheblich.
3. Als geringfügig im Sinne des § 82 (1) Satz 5 GO gelten über- oder außerplanmäßige Ausgaben

bis zu einem Betrag von 10.000 € bei einer Haushaltsstelle.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde über den Zweckverband hat mit Verfügung vom 05.01.2007 gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 26. Januar 2007

Crefeld
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 56

88 Zweckverband Naturpark Bergisches Land

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 06. Februar 2007, 16.00 Uhr, findet auf Schloss Heiligenhoven in der Gemeinde Lindlar die diesjährige Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Sitzungseröffnung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 08.02.2006
3. Bestimmung eines Mitglieds zur Unterzeichnung der Niederschrift
4. Jahresrechnung 2005
5. Durchgeführte Maßnahmen 2006/Jahr der Naturparke
6. Maßnahmenplan 2007
7. Neuer Internet-Auftritt

8. Haushaltsplan 2007/Haushaltssatzung 2007
9. Verschiedenes

Gummersbach, den 11. Januar 2007

Theo Boxberg
Geschäftsführer

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 56

89 **Aufgebot**
 eines Sparkassenbuchs
 (Nr. 322 022 443 4)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 322 022 443 4 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 30.04.2007 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 30. Januar 2007

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 57

90 **Kraftloserklärung**
 eines Sparkassenbuchs
 (Nr. 3 100 208 846)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 3 100 208 846 wird hiermit gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1999 für kraftlos erklärt. Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuchs bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 29. Januar 2007

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 57



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach